

Waschwasser mit Ladungsrückständen – Entladungsstandards für die österreichische Wasserstraße

Leitfaden



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien und

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Heide Müller-Rechberger (BML), Alexander Strondl (BML), Bernd
Birkhuber (BMK)

Gesamtumsetzung: Heide Müller-Rechberger (BML)

Fotonachweis: BML/Alexander Haiden

Wien, 2022. Stand: 16. Januar 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Land-
und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Autorin /
des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der
Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte
keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
info@bml.gv.at.

Inhalt

Vorbemerkungen.....	4
Rechtliche Anforderungen bei der Entladung.....	4
Pflichten zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung.....	6
Verwaltungsstrafbestimmungen bei Sorgfaltsverstößen.....	7
Dokumentation.....	7
Relevante Gesetzesbestimmungen.....	7
Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen.....	8
Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle.....	8
Bei der Entladung von Gütern und der nachfolgenden Reinigung relevante Gesetzesbestimmungen.....	57
Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (idF BGBl. I Nr. 73/2018):.....	57
Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes (idF BGBl. I Nr. 230/2021):.....	61
Entladebescheinigung (Trockenschifffahrt).....	64
Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage.....	64
Anhang Entladebescheinigung (Trockenschifffahrt).....	66
Entladebescheinigung (Tankschifffahrt).....	68
Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage.....	68
Anhang Entladebescheinigung (Tankschifffahrt).....	70

Vorbemerkungen

Die Entladung von Gütern - in Versandstücken, in loser Schüttung oder in flüssiger Form - von Schiffen, kann, sofern sie nicht sorgfaltsgemäß durchgeführt wird, zu Gewässerverunreinigungen und im ungünstigsten Fall sogar zu Gewässerverschmutzungen führen.

Zur Vermeidung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist ein geregeltes Zusammenwirken von den Personen, die das Schiff führen (Schiffsführer), jenen, die die Ladung empfangen (Ladungsempfänger) und jenen, die die erforderliche Infrastruktur bereitstellen (Häfen und Annahmestellen, öffentliche/kommunale Kanalisationsunternehmen), erforderlich.

Insbesondere mit Ladungsrückständen belastete Waschwässer können eine Gefahr der Gewässerverunreinigung bewirken.

Der *Leitfaden gilt daher* für mit Ladungsrückständen belastete Waschwässer (inkl. Niederschlagswasser, das aus diesen Laderäumen stammt oder mit Laderückständen in Kontakt gekommen ist).

Der *Leitfaden richtet sich* an diese für die Entladung verantwortlichen Personen und beschreibt jene technischen Standards, die den objektiven Maßstab für deren gesetzlich gebotene Sorgfalt darstellen.

Dadurch werden auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Personen beschrieben.

Die in Anhang A dieses Leitfadens enthaltene Tabelle gibt einen Überblick, welche Ladungsreste in welcher Form entsorgt werden dürfen und entspricht jener des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI). Österreich ist jedoch keine Vertragspartei des CDNI.

Rechtliche Anforderungen bei der Entladung

Nach dem in Österreich geltenden Wasserrechtsgesetz 1959 stellen sich die **rechtlichen Anforderungen** an die nachfolgend dargestellten Entladestandards bei/nach der Übergabe der Ladung wie folgt dar:

Einleitung in das Gewässer

Ist eine Güterart in **Spalte 3** der Tabelle in Anhang A eingruppiert, stellen die vor dem Waschen jeweils geforderten Entladestandards (z.B. „besenrein oder nachgelenzt“ (A) oder „vakuumrein in den Laderäumen“ (B)) geeignete Maßnahmen bzw. Verhaltensweisen zur Vermeidung einer den Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes 1959 zuwiderlaufenden Gewässerverunreinigung dar (§ 30 WRG 1959).

Bei Einhaltung der jeweiligen Entladestandards der Spalte 3 ist die direkte Einleitung dieses Waschwassers (inkl. Niederschlagswasser, das aus diesen Laderäumen stammt) in Gewässer grundsätzlich ohne wasserrechtliche Bewilligung erlaubt.

Ausnahme: Aufgrund von Trinkwasser-Schutzgebieten für die Wasserwerke Donauinsel Nord und Nussdorf sind im Donauabschnitt von Strom-km 1932,632 (nördliche Außenkante der Nordbrücke) bis Strom-km 1936,300 (Landesgrenze Wien zu Niederösterreich) keinerlei Einleitungen erlaubt.

Abgabe an Annahmestelle/öffentliche Kanalisation zur Indirekteinleitung

Ist eine Güterart entsprechend den nachfolgenden Tabellen in **Spalte 4** eingruppiert, reichen die vor dem Waschen jeweils geforderten Entladestandards als Maßnahmen bzw. Verhaltensweisen zur Vermeidung einer den Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes (§ 30 WRG 1959) zuwiderlaufenden Gewässerverunreinigung *nicht* aus.

Für derartige Einleitungen ist daher als Entladestandard eine *weitergehende Reinigung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage* erforderlich.

Die direkte Einleitung solchen Wasch- oder Niederschlagswassers in ein Gewässer würde eine mehr als bloß geringfügige Einwirkung auf dieses darstellen und wäre daher, insbesondere zur Sicherstellung einer weitergehenden Reinigung, wasserrechtlich bewilligungspflichtig (§ 32 WRG 1959).

Die *indirekte Einleitung*, d.h. die Ab/Übergabe der nach den entsprechenden Entladestandards der Spalte 4 anfallenden Wasch- oder Niederschlagswässern an eine für derartige Ein-

leitungen bewilligte öffentliche Kanalisation über die dafür vorgesehenen Anschlüsse ist unter der Voraussetzung, dass eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vorliegt (§ 32b WRG 1959), in der Regel bewilligungsfrei möglich.

Der Indirekteinleiter ist unter anderem verantwortlich, die einzubringenden Stoffe sowie die Frachten und Abwassermengen dem Kanalisationsunternehmen vorab mitzuteilen (§ 32b WRG 1959). Schiffsführer, die mit einem Kanalisationsunternehmen in Kontakt treten müssen, erfragen dessen Kontaktdaten zweckmäßigerweise beim Hafengebietebetreiber / Entlader (siehe auch https://www.doris.bmk.gv.at/fileadmin/content/doris/dokumente/InfoSammlung_EntsorgungSchiffsabfaelleAT_2020_DE.pdf).

Abgabe an Annahmestelle zur Sonderbehandlung

Ist eine Güterart entsprechend den nachfolgenden Tabellen in **Spalte 5** eingruppiert, ist die indirekte Einleitung (Abfuhr) des Wasch- oder Niederschlagswassers zur *Behandlung in einer öffentlichen (kommunalen) Kläranlage* in der Regel *nicht* geeignet und widerspricht eine solche Indirekteinleitung dem Wasserrechtsgesetz (§ 32b WRG 1959). Sofern an einer Übernahmestelle/Hafen keine geeigneten Reinigungs- oder Aufbereitungsanlagen zur Verfügung stehen, ist derart verunreinigtes Wasch- oder Niederschlagswasser einer *geeigneten Abwasserreinigungsanlage oder Abfallbehandlungsanlage* zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu übergeben. Schiffsführer, die mit einer Abwasserreinigungsanlage oder Abfallbehandlungsanlage in Kontakt treten müssen, erfragen die Kontaktdaten zweckmäßigerweise beim Hafengebietebetreiber / Entlader (siehe auch https://www.doris.bmk.gv.at/fileadmin/content/doris/dokumente/InfoSammlung_EntsorgungSchiffsabfaelleAT_2020_DE.pdf).

Pflichten zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung

Tritt trotz sorgfaltsgemäßem und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Verhalten bei den unter Pkt. 1.1. vorgenommenen Tätigkeiten die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, treffen verschuldensunabhängig den Schiffsführer, den Entlader und den Betreiber einer Annahmestelle gemäß § 31 Abs. 2 und 3 WRG 1959 dennoch konkrete Pflichten zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung sowie auch diesbezügliche Meldepflichten.

Verwaltungsstrafbestimmungen bei Sorgfaltsverstößen

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und des Schifffahrtsgesetzes sowie Verletzungen der gesetzlich gebotenen Sorgfaltspflicht können Verwaltungsstrafen nach Schifffahrtsgesetz (§ 42) und Wasserrechtsgesetz (§ 137) zur Folge haben (vgl. dazu näher Anhang B). Darüber hinaus können strafrechtliche Bestimmungen nach § 180 und § 181 (fahrlässige Umweltgefährdung) StGB zur Anwendung kommen.

Dokumentation

Durch die Aufbewahrung der entsprechenden Entsorgungsnachweise kann der Schiffsführer im Falle einer behördlichen Kontrolle die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens dokumentieren. Erfolgt die Endreinigung durch den Entlader / Betreiber der Annahmestelle, kann dies durch Vorhaltung einer Entladebescheinigung geschehen. Entladebescheinigungen gemäß Anhang C oder CDNI (<https://www.cdni-iwt.org/entladung/?lang=de>) werden anerkannt.

Relevante Gesetzesbestimmungen

Die bei der Entladung von Gütern und der nachfolgenden Reinigung relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind im Anhang B zum Leitfaden angeführt.

Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser¹ mit Ladungsrückständen

Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle

Für die Einleitung von Waschwasser¹ mit Ladungsrückständen aus Laderäumen oder Ladetanks sind abhängig von dem Ladungsgut und dem Entladungsstandard der Laderäume und Ladetanks in der folgenden Tabelle die Abgabe-/Annahmевorschriften angegeben. Die Spalten der Tabelle haben folgende Bedeutung:

1. Spalte 1: Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST) mit einer geringfügigen Änderung der Zuordnung der Güter zu den Güternummern aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.
2. Spalte 2: Güterart, Beschreibung nach NST mit einer geringfügigen Umsortierung aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.
3. Spalte 3 ²: Direkte Einleitung des Waschwassers in die Wasserstraße möglich, unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard
 - a) besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
oder
 - b) vakuumrein in den Laderäumen
eingehalten worden ist.
4. Spalte 4 ²: Abgabe des Waschwassers
 - a) durch indirekte Einleitung in eine dafür geeignete Kanalisation (zu einer Kläranlage) oder
 - b) durch Abfuhr (z.B. per Saugwagen) zu einer Kläranlage oder
 - c) in eine Kläranlage bei der Umschlagsanlage oder einer Waschwasserannahmestelle über die dafür vorgesehenen Anschlüsse

¹ Zum Waschwasser gehört auch das Niederschlagswasser, das aus dem jeweiligen Laderaum stammt.

² Sh. auch Kapitel 1.1 „Rechtliche Anforderungen bei der Entladung“

unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard

- a) besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
oder
 - b) vakuumrein in den Laderäumen
eingehalten worden ist.
5. Spalte 5 ²: Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, in der Regel Abfuhr des Waschwassers in eine geeignete Behandlungsanlage zur Aufbereitung (keine Abgabe an eine kommunale Kläranlage).
Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.
6. Spalte 6: Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.
7. Die Abgabe des Waschwassers in Anwendung der Entladungsstandards erfolgt entsprechend der Angaben in den Spalten 3 bis 6.
Ein „X“ in Spalte 3 oder 4 bedeutet, dass es verboten ist, Waschwasser auf diesem Weg zu entsorgen.
Ist in Spalte 4 keine Angabe vorhanden, kann die Abgabe des Waschwassers dennoch auf diesem Weg erfolgen, sofern mindestens der in Spalte 3 angeführte Entladungsstandard eingehalten wird (ein strengerer Entladungsstandard ist immer erlaubt).
8. Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle
- a) Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks vor dem Waschen nicht mindestens dem geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe des Waschwassers zur Sonderbehandlung S erforderlich.
 - b) Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmевorschrift in der Tabelle. Hierbei sind auch die dem Waschwasser zugesetzten Hilfsstoffe (z.B. Reinigungsmittel) zu berücksichtigen. Waschwasser, das Reinigungsmittel enthält, darf nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
 - c) Sollten die in der Tabelle aufgeführten Güter mit Mineralöl oder anderen Stoffen verunreinigt sein, die eine Sonderbehandlung erfordern, dann ist bei der Reinigung der Ladetanks oder der Laderäume eine Sonderbehandlung S des Waschwassers erforderlich.
 - d) Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palettierter und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-

/Annahmевorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.

- e) Niederschlagswasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.
- f) Waschwasser von Gangborden und von sonstigen gering verschmutzten Oberflächen wie z.B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf nach Besenreinigung in das Gewässer eingeleitet werden.
- g) Die Abgabe von Waschwasser zur Sonderbehandlung ist, auch wenn in Spalte 5 nicht gefordert, grundsätzlich möglich. Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonderbehandlung	Bemerkungen
0	Land-; Forstwirtschaftliche und verwandte Erzeugnisse (einschl. lebende Tiere)				
00	Lebende Tiere				
001	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)				
0010	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)	X	A		
01	Getreide				
011	Weizen				
0110	Weizen	A			
012	Gerste				
0120	Gerste	A			
013	Roggen				
0130	Roggen	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
014	Hafer				
0140	Hafer	A			
015	Mais				
0150	Mais	A			
016	Reis				
0160	Reis	A			
019	Sonstiges Getreide				
0190	Buchweizen, Hirse, Getreide, nicht spezifiziert, Getreidemischungen	A			
02	Kartoffeln				
020	Kartoffeln				
0200	Kartoffeln	A			
03	FrISCHE Früchte; Frisches und Gefrorenes Gemüse				
031	Zitrusfrüchte				
0310	Zitrusfrüchte	A			
035	Sonstige frISCHE Früchte				
0350	Früchte und Obst, frisch	A			
039	FrISCHE und gefrorenes Gemüse				
0390	Gemüse, frisch oder gefroren	A			
04	Spinnstoffe und Textile Abfälle				
041	Wolle und sonstige Tierhaare				
0410	Wolle und sonstige Tierhaare	A			
042	Baumwolle				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
0421	Baumwolle, Baumwollfasern, Watte	A			
0422	Baumwollabfälle, Linters	A			
043	Künstliche und synthetische Textilfasern				
0430	Künstliche und synthetische Textilfasern, z.B. Chemiefasern, Zellwolle	B	A		
045	Sonstige pflanzliche Textilfasern. Seide				
0451	Flachs, Hanf, Jute, Kokosfasern, Sisal, Werg	A			
0452	Abfälle von Fasern	B	A		
0453	Seide	A			
0459	Textilfasern. nicht spezifiziert	B	A		
049	Lumpen und Textilabfälle				
0490	Lumpen, Putzwolle, Textilabfälle	B	A		
05	Holz und Kork				
051	Papier- und anderes Faserholz				
0511	Faserholz, Papierholz	A			
0512	Holz zur Destillation	A			
052	Grubenholz				
0520	Grubenholz	A			1)
055	Sonstiges Rohholz				
0550	Rohholz, Stammholz	A			1)
056	Holzschwellen und anderes bearbeitetes Holz (ausgenommen Grubenholz)				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
0560	Balken, Hölzer für Dielen, für Parkett, Bohlen, Bretter, Sparren, Masten, Pfähle, Stangen, Kantholz, Latten, Parkettbretter, Schnittholz, Schwellen	X	A		
057	Brennholz, Holzkohle, Kork, Holz- und Korkabfälle				
0571	Brennholz, Holzabfälle, belastetes Altholz, Holzhackschnitzel, Holzschwarten, Spreißelholz	X	A		
0572	Faschinen	A			
0573	Holzkohle, Holzkohlenbriketts	A			
0574	Kork, roh, Korkabfälle, Korkausschusssrinde	A			
06	Zuckerrüben				
060	Zuckerrüben				
0600	Zuckerrüben	A			
09	Sonstige pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe				
091	Rohe Häute und Felle				
0911	Häute und Felle, roh	X	X	S	
0912	Lederabfälle, Ledermehl	B	A		
092	Natürlicher und synthetischer Kautschuk, roh und regeneriert				
0921	Guttapercha, roh, Kautschuk, natürlich oder synthetisch, Kautschukmilch, Latex	B	A		
0922	Kautschukregenerat	B	A		
0923	Kautschukabfälle, Kautschukwaren, alt, abgänglich	B	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
099	Sonstige pflanzliche und tierische Rohstoffe, nicht zur Ernährung (ausgenommen Zellstoff und Altpapier)				
0991	Pflanzliche Rohstoffe, z.B. Bambus, Bast, Espartogras, Farbhölzer, Harze, Kopal, Polsterwatte, -wolle, Rinden zum Färben, zum Gerben, Saaten, Samen, Sämereien, nicht spezifiziert, Schilf, Seegras	A		S	3)
0992	Tierische Rohstoffe, z.B. Blutkuchen, -mehl, Federn, Knochenmehl	B	A		
0993	Abfälle von pflanzlichen Rohstoffen	A			
0994	Abfälle von tierischen Rohstoffen	X	A		
Bemerkungen:					
1) garantiert unbehandelt					
3) für gebeiztes Saatgut: S					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
1	Andere Nahrungs- und Futtermittel				
11	Zucker				
111	Rohzucker				
1110	Rohzucker (Rohr-, Rübenzucker)	X	A		
112	Raffinierter Zucker				
1120	Zucker, raffiniert, Kandiszucker	X	A		
113	Melasse, Sirup, Kunsthonig				
1130	Melasse, Sirup, Kunsthonig	X	A		
114	Glucose, Fructose, Maltose				
1140	Glucose (= Dextrose = Traubenzucker), Fructose, Maltose	X	A		
115	Zuckerwaren				
1150	Zuckerwaren	X	A		
12	Getränke				
121	Most und Wein aus Weintrauben				
1210	Most und Wein aus Weintrauben	A			
122	Bier				
1220	Bier	A			
125	Sonstige alkoholische Getränke				
1250	Alkoholische Getränke, z.B. Branntwein, unvergällt, Fruchtwein, Most, Obstwein, Spirituosen	A			
128	Alkoholfreie Getränke				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
1281	Alkoholfreie Getränke, z.B. Limonade	A			
1282	Wasser, natürlich, Mineralwasser, Wasser nicht spezifiziert	A			
13	Genussmittel und Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert				
131	Kaffee				
1310	Kaffee	A			
132	Kakao und Kakaoerzeugnisse				
1320	Kakao und Kakaoerzeugnisse	A			
133	Tee und Gewürze				
1330	Tee und Gewürze	A			
134	Rohtabak und Tabakwaren				
1340	Rohtabak, Tabak, -waren	A			
136	Honig				
1360	Honig	X	A		
139	Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert				
1390	Essig, Hefe, Kaffee-Ersatzmittel, Senf, Suppenkonzentrate, Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	X	A		
14	Fleisch, Fische, Fleisch- und Fischwaren, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Speisefette				
141	Fleisch, frisch oder gefroren				
1410	Fleisch, frisch oder gefroren	X	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
142	Fische, Schalen- und Weichtiere, frisch, gefroren, getrocknet, gesalzen und geräuchert				
1420	Fische, Fischerzeugnisse	X	A		
143	Frische Milch und Sahne				
1430	Buttermilch, Joghurt, Kefir, Magermilch, Milchgetränke, Molke, Rahm (Sahne)	A			
144	Andere Milcherzeugnisse				
1441	Butter, Käse, Käsezubereitungen	A			
1442	Milch, kondensiert	A			
1449	Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert	A			
145	Margarine und andere Speisefette				
1450	Margarine, Speisefette, Speiseöle	X	A		
146	Eier				
1460	Eier	A			
1461	Eipulver	B	A		
147	Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, Fleischkonserven und andere Fleischwaren				
1470	Fleischwaren: Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, und andere Fleischwaren	X	A		
1471	Fleischkonserven	A			
148	Fisch- und Weichtiererzeugnisse aller Art				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
1480	Fischmarinaden, Fischsalate, Fisch-, Weichtiererzeugnisse, nicht spezifiziert	X	A		
1481	Fischkonserven	A			
16	Getreide-, Obst- und Gemüseerzeugnisse, Hopfen				
161	Mehl, Grieß und Grütze aus Getreide				
1610	Getreidemehl, Getreidemehlmischungen, Braunmehl, Grieß, Grütze, Sojamehl	B	A		
162	Malz				
1620	Malz, Malzextrakt	A			
163	Sonstige Getreideerzeugnisse (einschl. Backwaren)				
1631	Backwaren, Teigwaren aller Art	A			
1632	Getreideflocken, Graupen, Getreideerzeugnisse, nicht spezifiziert	B	A		
1633	Feuchstärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, - waren, Dextrin (lösliche Stärke), Kleber (Gluten)	X	A		
164	Getrocknetes Obst, Obstkonserven und andere Obsterzeugnisse				
1640	Obst, getrocknet, Obstkonserven, Obstsäfte, Konfitüren, Marmelade, Obsterzeugnisse, nicht spezifiziert	A			
165	Getrocknete Hülsenfrüchte				
1650	Hülsenfrüchte, getrocknet	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
166	Getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven und andere Gemüseerzeugnisse				
1661	Gemüse, getrocknet, Gemüsekonserven, Gemüsesäfte	A			
1662	Gemüseerzeugnisse, nicht spezifiziert, z.B. Kartoffelmehl, Sago, Tapiokamehl	B	A		
167	Hopfen				
1670	Hopfen	A			
17	Futtermittel				
171	Stroh und Heu				
1711	Heu, -häcksel, Stroh, -häcksel	A			
1712	Grünmehl, Kleemehl, Luzernemehl, auch pelletiert	B	A		
172	Ölkuchen und andere Rückstände der Pflanzenölgewinnung				
1720	Expeller, Extraktionsmehl, - schrot, Ölkuchen, Sojaschrot, auch pelletiert	B	A		
179	Sonstige Futtermittel einschl. Nahrungsmittelabfälle				
1791	Futtermittel, mineralisch, z.B. Calciumphosphat, Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk), Kalkmischungen	X	A		
1792	Futtermittel, pflanzlich, z.B. Futterfrüchte, Futtermelasse, Futterwurzeln, Getreidefuttermehl, Glutenfeed, Kartoffelpülpe, Kartoffelschnitzel, Kleber, Kleie, Maniokawurzeln	A, B	A		14)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
1793	Futtermittel, tierisch, z.B. Fischmehl, Garnelen, Muschelschalen, auch pelletiert	X	A	S	16)
1794	Zuckerrübenschnitzel, ausgelaugt und trocken, auch pelletiert	A			
1795	Futtermittel, pflanzlich: sonstige Abfälle und Rückstände der Nahrungsmittelindustrie, auch pelletiert	X	X	S	
1799	Futtermittel, -zusätze, nicht spezifiziert, auch pelletiert	X	X	S	
18	Ölsaaten, Ölfrüchte, pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)				
181	Ölsaaten und Ölfrüchte				
1811	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kopra, Palmkerne, Raps, Rapssaat, Sojabohnen, Sonnenblumensaat, Ölfrüchte, -saaten, nicht spezifiziert	A			
1812	Ölfrüchte, -saaten zur Verwendung als anerkanntes Saatgut	A			
1813	Mehl von ölhaltigen Früchten	B	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
182	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)				
1821	Öle und Fette, pflanzlich, z.B. Erdnussöl, Palmkernöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl	X	A		
1822	Öle und Fette, tierisch, z.B. von Fischen und Meerestieren, Tran; Talg	X	A		
1823	Industrielle pflanzliche und tierische Öle und Fette, z.B. Firnis, Fettsäuren, z.B. Ölsäure (Olein), Palmitinsäure, Stearin, Stearinsäure	X	A		
Bemerkungen:					
14)	Wenn Mehl: B				
16)	Wenn Abfälle: S				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
2	Feste mineralische Brennstoffe				
21	Steinkohle und Steinkohlenbriketts				
211	Steinkohle				
2110	Anthrazit, Feinwaschberge, Fettkohle, Flammkohle, Gaskohle, Magerkohle, Steinkohle, nicht spezifiziert	A			18)
213	Steinkohlenbriketts				
2130	Anthrazitbriketts, Steinkohlenbriketts	A			18)
22	Braunkohle, Braunkohlenbriketts und Torf				
221	Braunkohle				
2210	Braunkohle, Pechkohle	A			18)
223	Braunkohlenbriketts				
2230	Braunkohlenbriketts	A			18)
224	Torf				
2240	Brenntorf, Dünetorf, Torfbriketts, Torfstreu, Torf, nicht spezifiziert	A			18)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
23	Steinkohlen- und Braunkohlenkoks				
231	Steinkohlenkoks				
2310	Steinkohlenkoks, Gaskoks, Gießereikoks (Carbon-Koks), Koksbricketts, Schwelkoks	A			18)
233	Braunkohlenkoks				
2330	Braunkohlenkoks, Braunkohlenkoksbricketts, Braunkohlenschwelkoks	A			18)
Bemerkungen:					
18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
3	Erdöl, Mineralöl, -erzeugnisse, Gase				
31	Rohes Erdöl, Mineralöl				
310	Rohes Erdöl, Mineralöl				
3100	Erdöl, roh, Mineralöl, roh (Rohnaphtha)	X	X	S	
32	Kraftstoffe und Heizöl				
321	Motorbenzin und andere Leichtöle				
3211	Benzin, Benzin-Benzolgemisch	X	X	S	
3212	Mineralleichtöl, Naphtha, Vergaserkraftstoffe, nicht spezifiziert	X	X	S	
323	Petroleum, Turbinenkraftstoff				
3231	Petroleum, Heizpetroleum, Leuchtpetroleum	X	X	S	
3232	Kerosin, Turbinenkraftstoff, Düsentreibstoff, nicht spezifiziert	X	X	S	
325	Gasöl, Dieselöl und leichtes Heizöl				
3251	Dieselmotorkraftstoff, Dieselöl, Gasöl	X	X	S	
3252	Heizöl, leicht, extra leicht	X	X	S	
3253	Fettsäuremethylester (FAME, Biodiesel)	X	X	S	
327	Schweres Heizöl				
3270	Heizöl, mittel, mittelschwer, schwer	X	X	S	
33	Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
330	Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase				
3301	Butadien	X	X	S	
3302	Acetylen, Cyclohexan, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Methan, sonstige Naturgase	X	X	S	
3303	Äthylen (= Ethen), Butan, Butylen, Isobutan, Isobutylen, Kohlenwasserstoffgemische, Propan, Propan-Butangemische, Propylen, Raffineriegase, nicht spezifiziert	X	X	S	
34	Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert				
341	Schmieröle und Fette				
3411	Mineralschmieröle, Motorenöle, Schmierfette	X	X	S	
3412	Altöl, Ablauföl	X	X	S	
343	Bitumen und bituminöse Gemische				
3430	Bitumen, Bitumenemulsionen, - lösungen, Bitumenklebmasse, Kaltteer, Kaltasphalt, Pechemulsionen (Kaltbitumen), Pechlösungen, Teeremulsionen, Teerlösungen, bituminöse Gemische, nicht spezifiziert	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
349	Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert				
3491	Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks)	X	X	S	4)
3492	Carbon Black Oil, Paraffingatsch, Pyrolyseöl, -rückstände (Pyrotar), Schweröl, nicht zum Verheizen	X	X	S	
3493	Paraffin, Transformatorenöl, Wachs, Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	
Bemerkungen:					
4) Aufspritzen auf Lagerhaltung ist auch möglich. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
4	Erze und Metallabfälle				
41	Eisenerz (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)				
410	Eisenerze und -konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)				
4101	Eisenerze, Hämatitkonzentrate, Raseneisenerz, -stein	A		S	5), 18)
4102	Abfälle und Zwischenerzeugnisse, die bei der Vorbereitung von Erzen für die Metallgewinnung entstanden sind	X	A	S	4), 5)
45	NE-Metallerze, -Abbrände, -Abfälle und Schrott				
451	NE-Metallabfälle, -abbrände, -aschen und -schrott				
4511	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Aluminium und Aluminiumlegierungen	A, B	A	S	5), 15)
4512	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Blei und Bleilegierungen	X	X	S	
4513	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Kupfer und Kupferlegierungen (Messing)	B	A, B	S	5), 15)
4514	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zink und Zinklegierungen	B		S	5)
4515	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zinn und Zinnlegierungen	B	A	S	4), 5)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
4516	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Vanadium und Vanadiumlegierungen	B		S	4), 5)
4517	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von NE-Metallen und NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X NE-	X	S	
4518	Abbrände von NE-Metallerzen	X	X	S	
452	Kupfererze und –konzentrate				
4520	Kupfererze, -konzentrate	X	A	S	4), 5)
453	Bauxit, Aluminiumerze und –konzentrate				
4530	Bauxit, auch kalziniert, Aluminiumerze, -konzentrate, Korund, Lepidolitherz	A			18)
455	Manganerze und –konzentrate				
4550	Braunstein, natürlich, Mangancarbonat, natürlich, Mangandioxid, natürlich, Manganerze, -konzentrate	A			18)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
459	Sonstige NE-Metallerze und -konzentrate				
4591	Bleierze, -konzentrate	X	X	S	
4592	Chromerze, -konzentrate	X	X	S	4), 5)
4593	Zinkerze (Galmei), -konzentrate	X	A		18)
4599	NE-Metallerze, -konzentrate, nicht spezifiziert, z.B. Ilmenit (Titaneisenerz), Kobalterz, Monazit, Nickelerz, Rutil (Titanerz), Zinnerz, Zirkonerz, Zirkonsand	X	X	S	4)
Bemerkungen:					
4) Aufspritzen auf Lagerhaltung ist auch möglich. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.					
5) S für wasserlösliche Metallsalze obligatorisch; schließt Aufspritzen auf Lagerhaltung aus.					
15) wenn Abfälle u. Schrott: A, sonst B					
18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
46	Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Schwefelkiesabbrände				
462	Eisen- und Stahlschrott zur Verhüttung				
4621	Abfälle, Späne, Schrott, zur Verhüttung, z.B. von Eisen- und Stahlblechen, Platinen, Formstahl	X	A		18)
4622	Sonstiger Eisen- und Stahlschrott, zur Verhüttung, z.B. Achsen, Altbleche, Autowracks, Eisen, alt, abgänglich, Eisenstücke aus Abwrackarbeiten, Geschosse, Gusseisenbruch, -stücke, Restblöcke, Schienenstücke, Schwellen, Schrott aus nichtrostendem Stahl	X	A		18)
4623	Eisenpellets, zur Verhüttung	X	A		18)
463	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung				
4631	Abfälle, Abfallstücke von Eisen- und Stahlblechen, -platten, Platinen, Formstahl, Abfalleisenspäne, Walztafelabfallenden, sämtlich nicht zur Verhüttung	X	A		18)
4632	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung, z.B. Achsen, Eisenmasse und Stahlmasse, Radreifen, -sätze, Räder, Schienen, Schwellen, Stahlstücke aus Abwrackarbeiten, Wellen aus Stahl	X	A		18)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
465	Eisenschlacken und -aschen zur Verhüttung				
4650	Hammerschlag, Walzschlacken, Walzsinter, Eisenschlacken, nicht spezifiziert	X	X	S	
466	Hochofenstaub				
4660	Flugstaub, Gichtstaub, Hochofenstaub	X	X	S	
467	Schwefelkiesabbrände				
4670	Eisenpyrit, geröstet, Pyritabbrände, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkies, geröstet	X	X	S	
Bemerkungen:					
18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard und die Einleitung des Waschwassers in das Gewässer verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
5	Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschl. Halbzeug)				
51	ROHEISEN, FERROLEGIERUNGEN, ROHSTAHL				
512	Roheisen, Spiegeleisen und kohlenstoffreiches Ferromangan				
5121	Roheisen in Masseln, in Formstücken, z.B. Ferrophosphor, Hämatitroheisen, Roheisen, phosphorhaltig, Spiegeleisen	A		S	6)
5122	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 %, in Masseln, in Formstücken	A		S	6)
5123	Eisenpulver, Stahlpulver	B		S	6)
5124	Eisenschwamm, Stahlschwamm, Schlackeneisen (Stahlbären, Roheisenbären)	A		S	6)
513	Ferrolegierungen (ausgenommen kohlenstoffreiches Ferromangan)				
5131	Eisenlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5132	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt bis zu 2 %, Ferromanganlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5133	Ferrosilicium (Siliconmangan), Ferromangansilicium	A		S	6)
515	Rohstahl				
5150	Rohstahl in Blöcken, in Brammen, in Formstücken, in Stranggussriegeln	A		S	6)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
52	Stahlhalbzeug				
522	Stahlhalbzeug				
5221	Stahlhalbzeug in Blöcken, in Brammen (Stabs), in Knüppeln, in Platinen	A		S	6)
5222	Breitbandstahl in Rollen (Coils)	A		S	6)
5223	Breitbandstahl in Rollen (Coils), zum Auswalzen	A		S	6)
523	Sonstiges Stahlhalbzeug				
5230	Luppen, Roh-, Rohrluppen	A		S	6)
53	Stab- und Formstahl, Draht, Eisenbahnoberbaumaterial				
531	Stab- und Formstahl				
5311	Stab- und Formstahl, z.B. H-, I-, T- , U- und andere Spezialprofile, Rund- und Vierkantstahl	A		S	6)
5312	Spundwandstahl	A		S	6)
5313	Betonstahl, z.B. Monierstahl (Moniereisen), Rippentorstahl, Torstahl	A		S	6)
535	Walzdraht				
5350	Walzdraht aus Eisen oder Stahl	A		S	6)
537	Schienen und Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl				
5370	Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl, z.B. Schienen, Schwellen, Stromschienen aus Stahl mit Teilen aus NE-Metall	A		S	6)
Bemerkungen:					
6) wenn mit Mineralöl behaftet: S					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
54	Stahlbleche, Weißbleche und - Band, Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet				
541	Stahlbleche und Breitflachstahl				
5411	Breitflachstahl (Universalstahl)	A		S	6)
5412	Bleche in Tafeln oder Rollen (z.B. Coils) aus Stahl, z.B. Dynamobleche, Elektroleche, Elektroband, Feibleche, Feinstbleche, Mittelbleche, Blechband, Grob-, Riffel-, Tränen-, Waffel-, Well- und Siebbleche, Panzerplatten	A		S	6)
544	Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet, Weißband, Weißblech				
5441	Weißband, -blech	A		S	6)
5442	Bandstahl, Stahlstreifen, auch oberflächenbeschichtet	A		S	6)
55	Rohre u.Ä. aus Stahl, rohe Gießereierzeugnisse und schmiedes Tücke aus Eisen und Stahl				
551	Rohre, Rohrverschluss- und - verbindungsstücke aus Stahl, aus Gusseisen				
5510	Rohre, Rohrverschluss- und - verbindungsstücke, Rohrschlangen aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)
552	Rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Stahl, aus Gusseisen				
5520	Form-, Press-, Schmiede-, Stanzstücke aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
56	NE-Metalle und NE-Metallhalbzeug				
561	Kupfer und Kupferlegierungen				
5611	Anodenkupfer, Vorkupfer (Konverter-, Schwarzkupfer)	A		S	6)
5612	Kupfer (Elektrolyt-, Raffinadekupfer), Kupferlegierungen, z.B. Bronze, Messing	A		S	6)
562	Aluminium und Aluminiumlegierungen				
5620	Aluminium, Aluminiumlegierungen	A		S	6)
563	Blei und Bleilegierungen				
5630	Blei (Elektrolyt-, Hütten-, Walzblei), Bleilegierungen, Bleistaub, (gemahlene Rohblei)	X	X	S	
564	Zink und Zinklegierungen				
5640	Zink (Boden-, Elektrolyt-, Fein-, Hartzink), Zinklegierungen	A		S	6)
565	Sonstige NE-Metalle und ihre Legierungen				
5651	Magnesium, Magnesiumlegierungen	A		S	6)
5652	Nickel, Nickellegierungen	B	A	S	6)
5653	Zinn, Zinnlegierungen	B	A	S	6)
5659	NE-Metalle, NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X	X	S	
Bemerkungen:					
6) wenn mit Mineralöl behaftet: S					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
568	NE-Metallhalbzeug				
5681	Bänder, Bleche, Platten, Tafeln aus NE-Metallen und NE- Metallegierungen	A		S	6)
5682	Draht aus NE-Metallen und NE- Metallegierungen	A		S	6)
5683	Folien aus NE-Metallen und NE- Metallegierungen	A		S	6)
5684	Profile und Stangen aus NE- Metallen und NE- Metallegierungen	A		S	6)
5689	NE-Metallhalbzeug, nicht spezifiziert	A		S	6)
Bemerkungen:					
6) wenn mit Mineralöl behaftet: S					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
6	Steine und Erden (einschl. Baustoffe)				
61	Sand, Kies, Bims, Ton, Schlacken				
611	Industriesand				
6110	Formsand, Gießereisand, Glassand, Klebsand, Quarzsand, Quarzitsand, Industriesand, nicht spezifiziert	A			
612	Sonstiger natürlicher Sand und Kies				
6120	Kies, auch gebrochen, Sand, sonstiger	A			
613	Bimsstein, -sand und -kies				
6131	Bimsstein, Bimssteinmehl	A			
6132	Bimskies, -sand	A			
614	Lehm, Ton und tonhaltige Erden				
6141	Bentonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und unverpackt, Dinasbrocken, Dinasbruch (Silikabrocken, -bruch)	A			
6142	Bentonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und verpackt, Schamotte, Schamottenmehl	A			
615	Schlacken und Aschen nicht zur Verhüttung				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
6151	Flugasche, Hochofenasche, Müllasche, Räumasche aus Zinköfen (Muffelrückstände), Aschen von Brennstoffen, Rostasche, Bodenasche, nicht spezifiziert	X	X	S	
6152	Eisenschlacken, Hochofenschlacke, Kohlen-, Koksschlacken, Schlacken, eisenhaltig, manganhaltig, Schweißschlacke, Splitt von Hochofenschlacke, Schlacken von nicht spezifizierten Brennstoffen	X	A		18)
6153	Hüttenbims	A			
6154	Schlacken-sand (= Hüttensand)	A			
6155	Holzasche, Kohlen-, Koksasche,	X	A		18)
6156	Schlacken aus Blei- und Kupferöfen, Müllschlacken, Schlacken nicht spezifiziert	X	X	S	
62	Salz, Schwefelkies, Schwefel				
621	Stein- und Salinensalz				
6210	Natriumchlorid (Chlornatrium), Auftausalz, Siedesalz, Speisesalz, Steinsalz, Viehsalz, Salz, auch vergällt, nicht spezifiziert	A			
622	Schwefelkies, nicht geröstet				
6220	Schwefelkies, nicht geröstet	A			
623	Schwefel				
6230	Schwefel, roh	A			
Bemerkungen:					
18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard und die Einleitung des Waschwassers in das Gewässer verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
63	Sonstige Steine, Erden und verwandte Rohmaterialien				
631	Findlinge, Schotter und andere zerkleinerte Steine				
6311	Feldsteine, Findlinge, Lavaschlacken, Schotter, Steine, Steinblöcke, roh, aus Steinbrüchen	A			
6312	Grubensteine, Schüttsteine, Steinabfälle, -grus, -mehl, -sand, Steinsplitt, bis 32 mm Durchmesser, Lavasplitt, Rohperlite	A			
6313	Lavakies	A			
632	Marmor, Granit und andere Naturwerksteine, Schiefer				
6321	Basaltblöcke, -platten, Marmorblöcke, -platten, Phonolith, Schieferblöcke, -platten, Tuffsteinmaterial, Quadersteine und sonstige Steine, roh behauen	A			
6322	Phonolithgrus, -splitt, Schmelzbasalt, -bruch, -steine, Schiefer, gebrannt, gemahlen, zerkleinert, bis 32 mm Durchmesser	A			
633	Gips- und Kalkstein				
6331	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin	A			
6332	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin, sämtlich zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
6333	Gipssteine	A			
6334	Gipssteine, zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			
6335	Düngekalk, Düngemittel, kalkhaltig, (phosphatfrei) Kalkrückstände, Mergel	A			
634	Kreide				
6341	Kreide, roh (Calciumcarbonat, natürlich)	A			
6342	Kreide, zum Düngen	A			
639	Sonstige Rohmineralien				
6390	Asbest, roh (-erde, -gestein, - mehl, -fasern, -generat), Asbestabfälle	X	X	S	
6391	Asphalt (Asphaltite), Asphalterde, -steine, Asphalterzeugnisse, zum Straßenbau	X	X	S	
6392	Baryt (Bariumsulfat), Schwerspat, Witherit	A			
6393	Borax, Bormineralien, Feldspat, Flussspat (Fluorit), Kristallspat	X	B		
6394	Bittererde, -spat, Magnesit, auch gebrannt, gesintert, Talkerde (Magnesia)	A			
6395	Erden, unbelasteter Schlamm, z.B. Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen, Abraum, Brackwasser, Gartenerde, Humus, Infusorienerde, Kieselerde, Molererde, Schlick	X	A		18)

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
6396	Belasteter Schlamm, z.B. Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen Bauschutt, verunreinigte Aushubmaterialien, Hausmüll, Hüttenschutt, Müll	X	X	S	
6397	Waschberge	A			
6398	Kaliohsalze, nicht zum Düngen, z.B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Montanal	A			
6399	Sonstige Rohminerale, z.B. Farberden, Glaubersalz (Natriumsulfat), Glimmer, Kernit, Kryolith, Quarz, Quarzit, Speckstein, Steatit, Talkstein, Trass, Ziegelbrocken, Ziegelbruch	A			
64	Zement und Kalk				
641	Zement				
6411	Zement	B			
6412	Zementklinker	A			
642	Kalk				
6420	Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk	A			
Bemerkungen:					
18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard und die Einleitung des Waschwassers in das Gewässer verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
65	Gips				
650	Gips				
6501	Gips, gebrannt	A			
6502	Gips, roh, zum Düngen	A			
6503	Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlage n, sonstiger Industriegips	A			
69	Sonstige Mineralische Baustoffe (ausgenommen Glas)				
691	Baustoffe und andere Waren aus Naturstein, Bims, Gips, Zement u.ä. Stoffen				
6911	Faserzementwaren, z.B. Bausteine und -teile, Fliesen, Gefäße, Platten	A			
6912	Beton- und Zementwaren, Kunststeinerzeugnisse, z.B. Bausteine, Bauteile, Bordsteine, Fertigbauteile, Fliesen, Leichtbauplatten, Mauersteine, Platten, Schwellen, Stellwände, Werkstücke	A			
6913	Bimswaren, z.B. Bausteine, -teile	A			
6914	Gipswaren, z.B. Bauplatten, - steine, -teile	A			
6915	Mineralische und pflanzliche Isoliermittel, z.B. Bauteile aus Schaumstoffen, Dämmplatten, Formstücke, Glasvlies- Dachbahnen, Matten und Platten aus Mineralfasern, Glasseide, Glaswatte, Glaswolle, Perlite, Vermiculite, Wärmeschutzmasse	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
6916	Natursteine (Werksteine), bearbeitet und Waren daraus, z.B. Bordsteine, Mosaiksteine, Pflasterplatten, -steine, Platten, Prellsteine, Verblendsteine, Werkstücke aus Stein	A			
6917	Asphalterzeugnisse	X	X	S	
6918	Steinholzerzeugnisse, Steinholzmasse	B			
6919	Waren aus anderen mineralischen Stoffen, Schlackenwolle	A			
692	Grobkeramische und feuerfeste Baustoffe				
6921	Dach- und Mauerziegel aus gebranntem Ton, z.B. Backsteine, Bausteine, Dachziegel, Hohlziegel, Klinker, Verblendsteine, Ziegelsteine	A			
6922	Feuerfeste Bauteile und Steine, keramische Boden- und Wandplatten, z.B. Fliesen, Kacheln, Platten, Schamottekapseln, Schamotteplatten, -steine, - waren, Silikatsteine, Steinzeugwaren	A			
6923	Feuerfeste Mörtel und Massen, z.B. Ausstampfmasse, Gießereiformmasse, Gusshilfsstoffe, Mörtelmischungen	A			

1 Güternummer	2 Güterart	3 Einleitung in das Gewässer	4 Abgabe an zur Kanalisation	5 Annahmestellen Sonder- behandlung	6 Bemerkungen
6924	Brocken von feuerfesten keramischen Erzeugnissen, Schamottebrocken, -bruch	A			
6929	Sonstige Baukeramik aus gebranntem Ton, z.B. Drainröhren, Kabeldecksteine, Pflasterplatten, -steine	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
7	Düngemittel				
71	Natürliche Düngemittel				
711	Natürliches Natronsalpeter				
7110	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	X	A		
712	Rohphosphate				
7121	Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphosphat, -superphosphat	X	A		11)
7122	Apatit, Phosphorit, Rohphosphate, Phosphate nicht spezifiziert	X	A		11)
713	Kaliohsalze und Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert				
7131	Kaliohsalze, z.B. Kainit, Carnallit, Kieserit, Sylvinit, Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert	X	A		11)
7132	Magnesiumsulfat	A			
719	Natürliche nichtmineralische Düngemittel				
7190	Düngemittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, z.B. Guano, Hornabfälle, Kompost, -erde, Mist, Stalldünger	X	B		11)
72	Chemische Düngemittel				
721	Phosphatschlacken und Thomasmehl				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
7210	Konverterkalk, Konverterschlacken, Martinschlacken, Phosphatschlacken, Siemens- Martin-Schlacken, -mehl, Thomasmehl, Thomasphosphat, Thomasphosphatmehl, Thomasschlacken	X	B		11)
722	Sonstige Phosphatdüngemittel				
7221	Ammoniaksuperphosphat, Borsuperphosphat, Superphosphat, Triple- Superphosphat	X	A		11)
7222	Dicalciumphosphat (phosphorsaure Kalk)	X	A		11)
7223	Diammoniumphosphat (Diammonphosphat)	X	A		11)
7224	Glühphosphat, Phosphatdünger, - glühdünger, Phosphate, chemische, Phosphatdüngemittel, nicht spezifiziert	X	A		11)
723	Kalidüngemittel				
7231	Kaliumchlorid (Chlorkalium), Kaliumsulfat (schwefelsaures Kali)	B			
7232	Kaliummagnesiumsulfat (schwefelsaure Kaliummagnesia), Kornkali	B			
724	Stickstoffdüngemittel				
7241	Ammoniakgas	X	X	S	

1 Güternummer	2 Güterart	3 Einleitung in das Gewässer	4 Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	5 Sonder- behandlung	6 Bemerkungen
7242	Ammoniumbicarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak, salzsaures Ammoniak), Ammoniumnitrat, Ammoniumnitrat-Harnstoff- Lösung, Harnstoff (Urea), Kalisalpeter, Kaliumnitrat, Kalkammonsalpeter, Kalkstickstoff, Natronsalpeter, Stickstoffmagnesia, Stickstoffdünger, nicht spezifiziert	X	A		11)
7243	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Ammonsulfatlauge, Ammonsulfatsalpeter	X	A		11)
729	Mischdünger und andere chemische aufbereitete Düngemittel				
7290	Mineralische Mehrnährstoffdünger, und zwar: NPK-Dünger, NP-Dünger, NK- Dünger, PK-Dünger, Handelsdünger, Mischdünger, nicht spezifiziert	X	A		11)
Bemerkungen: 11) Alternativ zur Abgabe in die Kanalisation: Aufbringen des Waschwassers auf landwirtschaftliche Flächen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Bestimmungen.					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
8	Chemische Erzeugnisse				
81	Chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
811	Schwefelsäure				
8110	Schwefelsäure (Oleum), Abfall Schwefelsäure	X	X	S	
812	Ätznatron				
8120	Ätznatron (Natriumhydroxid, fest), Ätznatronlauge (Natriumhydroxid) in Lösung, Natronlauge, Sodalaug	A			
813	Natriumcarbonat				
8130	Natriumcarbonat (kohlen-saures Natrium), Natron, Soda	A			
814	Calciumcarbid				
8140	Calciumcarbid (Vorsicht: Bei Kontakt mit Wasser Explosionsgefahr!)	X	X	S	
819	Sonstige chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
8191	Acrylnitril, Alaune, Aluminiumfluorid, Äthyl- enoxid, verflüssigt, Barium- carbonat, Bariumchlorid (Chlorbarium), Barium- nitrat, Bariumnitrit, Bariumsulfat, Barium- sulfid, Benzolkohlen- wasserstoffderivate (z.B Äthylbenzol), Blei- glätte, Bleioxid, Blei- weiß (Bleicarbonat), Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Caprolactam, Chlor, verflüssigt (Chlorlauge), Chlorbenzol, Chloressigsäure, Chlorkohlenwasserstoffe, nicht	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
	spezifiziert, Chlormethylglykol, Chloroform (Trichlormethan), Chlorothene, Chlorparaffin, Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat, Cumol, Cyanide (Cyansalz), Dimethyläther (Methyläther), Dichloräthylen, EDTA (Ethylendiamin- tetraessigsäure), ETBE (Ethyl- tertButylether), Flusssäure, Glykole, nicht spezifiziert, Hexachloräthan, Hexamethylendiamin, Kaliumchlorat, Kaliumhypochloritlauge (Kalibleichlauge), Kaliumsilikat (Wasserglas), Kalkstickstoff (Calciumcyanamid), Kohlensäure, verdichtet, verflüssigt, Kresol, Mangansulfat, Melamin, Methylchlorid (Chlormethyl), Methylenchlorid, Monochlorbenzol, MTBE (Methyl- tertButylether), Natriumchlorat, Natriumfluorid, Natriumnitrit (salpetrigsaures Natrium), Natriumnitritlauge, Natriumsilikat (Wasserglas), Natriumsulfid (Schwefelnatrium), Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), Natronbleichlauge, NTA (Nitrilotriessigsäure), Perchloräthylen, Phenol, Phosphorsäure, Phtalsäureanhyd- rid, Retortenkohle, Ruß, Salpetersäure, -abfallsäure, Salzsäure, -abfallsäure, Schwefel, gereinigt, Schwefeldioxid, schwefelige Säure, Schwefelkohlenstoff, Styrol, Surfynol (TMDD = 2,4,7,9- Tetramethyldec-5-in-4,7-diol), Tallöl, Tallölerzeugnisse, Terpentinöl, Tetrachlorbenzol, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Trichlorbenzol,				

1 Güternummer	2 Güterart	3 Einleitung in das Gewässer	4 Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	5 Sonder- behandlung	6 Bemerkungen
	Triphenylphosphin, Vinylchlorid, Waschrohstoffe, Zinkoxid, Zinksulfat				
8192	Aceton, Adipinsäure, Alkohol, rein (Weingeist), Aluminiumacetat (essigsäure Tonerde), Aluminiumformiat (ameisensäure Tonerde), Aluminiumsulfat (schwefelsäure Tonerde), Ameisensäure, Ammoniakgas (Salmiakgeist), Ammoniumchlorid (Salmiak), Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat, salpetersaures Ammoniak), Ammoniumphosphat, Ammoniumphosphatlösung, Äthylacetat, Ätzkali (Kaliumhydroxid, Kalilauge), Branntwein (Spiritus), vergällt, Butanol, Butylacetat, Calciumchlorid (Chlorcalcium), Calciumformiat (ameisensaurer Kalk), Calciumnitrat (Kalksalpeter), Calciumphosphat, Calciumsulfat (Anhydrit, synthetisch), Citronensäure, Eisenoxid, Eisensulfat, Essigsäure, Essigsäureanhydrid, Fettalkohole, Glykole (Äthylenglykol, Butylenglykol, Propylenglykol), Glyzerin, Glyzerinlaugen, Glyzerinwasser, Harnstoff, künstlich (Carbamid), Holzessig, Isopropylalkohol (Isopropanol), Kaliumcarbonat (Pottasche), Kaliumnitrat, Kaliumsulfatlauge,	X	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an zur Kanalisation	Annahmestellen Sonder- behandlung	Bemerkungen
	Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat (Bittersalz), Methanol (Holzgeist, Methylalkohol), Methylacetat, Natriumacetat, (essigsaures Natrium), Natriumbicarbonat (doppelkohlensaures Natrium), Natriumbisulfat (doppelschwefelsaures Natrium), Natriumformiat, Natriumnitrat (Natronsalpeter), Natrium- phosphat, Propylacetat, Titandioxid (z.B. künstliches Rutil)				
8193	Graphit, Graphitwaren, Silicium, Siliciumcarbid (Carborundum)	A			
8199	Sonstige chemische Grundstoffe und Gemische, nicht spezifiziert	X	X	S	
82	Aluminiumoxid und -Hydroxid				
820	Aluminiumoxid und -hydroxid				
8201	Aluminiumoxid	A			
8202	Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat)	A			
83	Benzol, Teere u.Ä. Destillationserzeugnisse				
831	Benzol				
8310	Benzol	X	X	S	
839	Peche, Teere, Teeröle u.ä. Destillationserzeugnisse				
8391	Nitrobenzol, Benzolerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
8392	Öle und andere Erzeugnisse von Steinkohlenteer, z.B. Anthracen, Anthracenschlamm, Decalin, Naphthalin, raffiniert, Tetralin, Xylenol, Solventnaphtha, Toluol, Xylol (Ortho-, Meta- und Paraxylol und Mischungen davon)	X	X	S	
8393	Pech und Teerpech aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerpech, Holzteerpech, Mineralteerpech, Petroleumpech, Steinkohlenteerpech, Teerpech, Torfpech, Torfteerpech, Kreosot	X	X	S	
8394	Pech- und Teerkoks aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerkoks, Steinkohlenpechkoks, Steinkohlenteerkoks, Teerkoks	X	X	S	
8395	Gasreinigungsmasse	X	X	S	
8396	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfteer, Holzteer, Holzteeröl, z.B. Imprägnieröl, Karbolineum, Kreosotöl, Mineralteer, Naphthalin, roh	X	X	S	
8399	Sonstige Destillationserzeugnisse, z.B. Rückstände von Braunkohlen- und Steinkohlenteerschweröl	X	X	S	
84	Zellstoff und Altpapier				
841	Holzschliff und Zellstoff				
8410	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle	X	A		
842	Altpapier und Papierabfälle				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
8420	Altpapier, Altpappe	X	A		
89	Sonstige chemische Erzeugnisse (einschl. Stärke)				
891	Kunststoffe				
8910	Kunstharze, Kunstharzleim, Mischpolimerisat aus Acrylnitril, aus Butadien, aus Styrol, Polyester, Polyvinylacetat, Polyvinylchlorid	X	X	S	
8911	Kunststoffabfälle, Kunststoffrohstoffe, nicht spezifiziert,	X	X	S	
892	Farbstoffe, Farben und Gerbstoffe				
8921	Farbstoffe, Farben, Lacke, z.B. Eisenoxid zur Herstellung von Farben, Emailmasse, Erdfarben, zubereitet, Lithopone, Mennige, Zinkoxid	X	X	S	
8922	Kitte	X	X	S	
8923	Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge, Gerbstoffextrakte	X	X	S	
893	Pharmazeutische Erzeugnisse, ätherische Öle, Reinigungs- und Körperpflegemittel				
8930	Apothekerwaren (Arzneimittel), pharmazeutische Erzeugnisse	X	X	S	
8931	Kosmetische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, Waschpulver	X	A		
894	Munition und Sprengstoffe				
8940	Munition und Sprengstoffe	X	X	S	
896	Sonstige chemische Erzeugnisse				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
8961	Abfälle von Chemiefäden, -fasern, -garnen, von Kunststoffen, auch geschäumt, auch thermoplastisch, nicht spezifiziert, Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure, Elektrodenkohlenabfälle, -reste, Kohlenstoffstampfmasse	X	X	S	
8962	Abfälle und Rückstände der chemischen Industrie, der Glasindustrie, eisenoxidhaltig, Sulfitablauge	X	X	S	
8963	Sonstige chemische Grundstoffe, Härtemittel für Eisen, für Stahl, Entkalkungsmittel für die Lederbereitung, Härtergemische für Kunststoffe, Kabelwachs, Leime, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, nicht spezifiziert, radioaktive Stoffe, nicht spezifiziert, Weichmachergemische für Kunststoffe	X	X	S	
8969	Chemikalien, chemische Erzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
9	Fahrzeuge, Maschinen, sonstige Halb- und Fertigwaren, besondere Transportgüter				12)
91	Fahrzeuge				12)
92	Landwirtschaftliche Maschinen				12)
93	Elektronische Erzeugnisse, andere Maschinen				
931	Elektrotechnische Erzeugnisse				12)
9314	Elektroabfälle (Elektronikschrott)	X	X	S	
939	Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert (einschl. Fahrzeugmotoren)				12)
94	Metallerzeugnisse				12)
95	Glas, Glaswaren, Feinkeramische und Andere mineralische Erzeugnisse				12)
9512	Glas, gemahlen, Glasabfälle, - bruch, -scherben	A			
96	Leder, Lederwaren, Textilien, Bekleidung				12)
961	Leder, zugerichtete Pelzfelle, Lederwaren				
9610	Felle, Häute, Leder, Pelzwerk	X	A		
962	Garne, Gewebe und verwandte Artikel				
9620	Chemiefäden, -garne, Fäden und Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen, aus Tierhaaren, aus Wolle, Filz, -waren, Gewebe und Stoffe, Jutesäcke, Planen, Seilerwaren, Teppiche, Watte	X	A		
963	Bekleidung, Schuhe, Reiseartikel				

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerkungen
9630	Bekleidung, Lederwaren, Pelzwaren, Textilien	X	A		
97	Sonstige Halb- und Fertigwaren				12)
972	Papier und Pappe				
9721	Bitumenfilz, -papier, -pappe, Dachpappe, Filzpappe, Teerfilz, -papier, -pappe	X	X	S	
9722	Graupappe, Papiertapeten, Pergamentpapier, Wellpappe, Zellstoffwatte (Papierwatte)	X	A		
9723	Kraftliner, Packpapier, Papier in Rollen, Zeitungsdruckpapier	X	A		
973	Papier- und Pappewaren				
9730	Papier-, Pappewaren	X	A		
99	Besondere Transportgüter (Einschl. Sammel- und Stückgut)				12)
9999	Güter, nicht spezifiziert	X	X	S	12)
Bemerkungen:					
12) für Versandstücke siehe Bestimmungen Nr. 8 Buchst. d)					

Anhang B

Bei der Entladung von Gütern und der nachfolgenden Reinigung relevante Gesetzesbestimmungen

Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (idF BGBl. I Nr. 73/2018):

„§ 30 WRG 1959 (Ziele)

(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

....

Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(2) Abs. 1 soll beitragen

1. ...;
2. zu einer ausreichenden Versorgung (§ 13) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;

4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen

(3) 1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden

...

§ 31 WRG 1959 (Allgemeine Sorge für die Reinhaltung)

(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hierzu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuord-

nen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist

§ 32 WRG 1959 (Bewilligungspflichtige Maßnahmen)

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, ..., gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen;
- b) ...;
- c) ...;
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung;
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung;

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

...

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 32b WRG 1959 (Indirekteinleiter)

(1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

§ 137 WRG 1959 (Strafen)

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer

...

4. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt;

5. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer oder eine gemäß § 32b bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vornimmt;

...

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer;

...

10. durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche, nicht durch eine Bewilligung gedeckte Gewässerverunreinigung bewirkt (§ 31 Abs. 1);

11. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vornimmt und dadurch eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt;

...

(4) Handlungen, die eine Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen bezwecken oder zur Folge haben, sind verboten und als Übertretung nach Abs. 3 zu bestrafen.“

Bestimmungen des Schifffahrtgesetzes (idF BGBI. I Nr. 230/2021):

„§ 7 Schifffahrtsgesetz (Allgemeine Sorgfaltspflicht)

(1) Schiffsführer haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um folgendes zu vermeiden:

...

5. Verunreinigungen der Gewässer.

§ 14 Schifffahrtsgesetz (Reinhaltung der Gewässer)

Durch Verordnung sind Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine Verschmutzung der Gewässer, insbesondere durch das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959), oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wassergüte durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper und deren Betrieb, einschließlich des Umschlages von Gütern, soweit wie möglich vermieden wird.

§ 15 Schifffahrtsgesetz (Wasserstraßen)

(1) Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

Anlage 2 zu § 15

Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind:

1. Die Neue Donau (Entlastungsgerinne) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr II (Strom-km 1918,300);
2. Staustufe Greifenstein: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1948,890, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
3. Staustufe Altenwörth: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1979,550, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
4. Staustufe Melk: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2037,300, linkes Ufer) gelegene Teil des linksufrigen Donaualtarmes sowie der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2035,700, rechtes Ufer) gelegene Teil des Melker Donaualtarmes;
5. Staustufe Abwinden: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2120,400, linkes Ufer) gelegene Teile des Donaualtarmes;
6. die Enns ab Fluß-km 2,70;
7. die Traun ab Fluß-km 1,80;
8. die March ab Fluß-km 6,0.

§ 42 Schifffahrtsgesetz (Strafbestimmungen)

(1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

...

5. als Schiffsführer nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen dieses Teiles und der nach diesem Teil erlassenen Verordnungen von der Besatzung und allen übrigen Personen an Bord befolgt werden (§ 5 Abs. 4);

6. als Mitglied der Besatzung die Anweisungen des Schiffsführers nicht befolgt, zur Einhaltung der Vorschriften nicht beiträgt oder seine Aufgaben nicht vorschriftsgemäß erfüllt (§ 5 Abs. 5);

...“

Entladebescheinigung (Trockenschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

A Name/Firma:

Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff
(Name) (ENI) (Laderaum Nr.)
2. t / m³ entladen.
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)
3. Anmeldung am: (Datum) (Uhrzeit)
4. Beginn des Entladens: (Datum) (Uhrzeit)
5. Ende des Entladens am: (Datum) (Uhrzeit)

B Einheitstransporte

6. Das Schiff
 - a) * führt Einheitstransporte durch.
 - b) befördert als Folgeladung kompatible Ladung.
 - c) wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung nicht gewaschen.

C Reinigung des Schiffes

7. Die Laderäume Nr.
wurden
 - a) besenrein übergeben (Entladungsstandard A);
 - b) vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B);
 - c) * gewaschen übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8.
 - a) Umschlagsrückstände übernommen.
 - b) * Restladung aus den Laderäumen Nr.
übernommen.

E Washwasser (einschließlich Niederschlagswasser)

*Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

9. Das Waschwasser (einschließlich Niederschlagswasser) aus den angegebenen Laderäumen,

in folgender Menge: m³ / l

a) kann unter Beachtung der Bestimmungen des Leitfadens in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;

b) wurde übernommen;

c) * muss bei der Annahmestelle

..... (Name/Firma)

abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;

d) * muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

F Slops

10. * Slops übernommen, Menge: l / kg

G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....

(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Niederschlagswasser) ist zwischengelagert im:

a) Restetank/ Waschwassertank; Menge: m³ / l

b) * Laderaum; Menge: m³ / l

c) sonstigen Restebehälter, und zwar:

Menge: m³ / l

12. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.

13. Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen.

14. Bemerkungen:.....

15.

(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Trockenschiffahrt

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name/FirmaAnschrift

Abgabebestätigung

16. Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code**)**.....wird bestätigt.

Waschwasser, Menge: m³ / l

17. Bemerkungen:

18.

(Ort)

(Datum)

(Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Anhang Entladebescheinigung (Trockenschiffahrt)

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6 a): In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 16 bis einschließlich 18 ausgefüllt werden. Bei "Wissheit über kompatible Folgeladung" entfällt die Mengenangabe.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

**Klassifizierung der Abfälle nach dem Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Hinweis zu Nummer 11 b): Wenn im Laderaum eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlaganlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben

Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

A Name/Firma:

Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff
(Name) (ENI) (Ladetank Nr.)
2. t / m³entladen.
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)
3. Anmeldung am: (Datum) (Uhrzeit)
4. Beginn des Entladens: (Datum) (Uhrzeit)
5. Ende des Entladens am: (Datum) (Uhrzeit)

B Einheitstransporte

6. Das Schiff
 - a) führt Einheitstransporte durch.
 - b) befördert als Folgeladung kompatible Ladung.
 - c) wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung nicht gewaschen.

C Reinigung des Schiffes

7. Die Ladetanks Nr.
wurden
 - a) nachgelentzt übergeben (Entladungsstandard A).
 - b) gewaschen übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8.
 - * Umschlagsrückstände übernommen.
 - * Restladung aus den Ladetanks Nr.
übernommen.

E Waschwasser (einschließlich Niederschlagswasser)

9. Das Waschwasser (einschließlich Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks, in folgender Menge: m³ / l

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

- a) kann unter Beachtung der Bestimmungen des Leitfadens in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
- b) wurde übernommen;
- c) * muss bei der Annahmestelle
(Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
- d) * muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

F Slops

10. * Slops übernommen, Menge: l / kg

G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....

(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks ist zwischengelagert im:

- a) Restetank/ Waschwassertank; Menge: m³ / l
- b) IBC; Menge: m³ / l
- c) * Ladetank; Menge:..... m³ / l
- d) sonstigen Restebehälter, und zwar:
Menge: m³ / l

12. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.

13. Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen – Art. 7.04, (3) c).

14. Bemerkungen:

15.

(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

*Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name/FirmaAnschrift

Abgabebestätigung

16. Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code***).....wird bestätigt.

Waschwasser, Menge: m³ / l

17. Bemerkungen:

18.

(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Anhang Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6 a): In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 8: 8 a) beinhaltet unter anderem Umschlagsrückstände, die in Leckwannen aufgefangen werden.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 16 bis einschließlich 18 ausgefüllt werden. Bei „Ungewissheit über kompatible Folgeladung“ entfällt die Mengenangabe.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

**)Klassifizierung der Abfälle nach dem Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Hinweis zu Nummer 11 c): Wenn im Ladetank eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlagsanlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Stubenring 1, 1010 Wien

bmk.gv.at